



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 19. Oktober 1967**

**4302. Baulinien.** Am 23. Juni 1967 ersuchte der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Mai 1967 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Industriestrasse und den Stichstrassen A, B und C. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 21. Juni 1967 sind gegen den am 30. Mai 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Industriestrasse verbindet die Schwerzenbachstrasse I. Kl. Nr. 2 mit dem Flurweg Kat.-Nr. 270. Zur weiteren Erschliessung des Industriegebietes dienen die Stichstrassen A, B und C.

Ihren Bedeutungen entsprechen die auf 22 m bei der Industrie- und Stichstrasse A, und 20 m bzw. 18 m bei den Stichstrassen B und C festgesetzten Baulinienabstände. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen der Stichstrassen in die Industriestrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, zum Teil Abschrägungen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Fällanden vom 23. Mai 1967 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Industriestrasse und an den Stichstrassen A, B und C wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Oktober 1967.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Sprecht*

